

Bund auf Sparkurs

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **96 (1999)**

Heft 11

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-840547>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

selben Arbeitgeber tätig sind, obligatorisch gegen Nichtberufsunfälle versichert. Nach informellen Gesprächen mit Arbeitgebern und Versicherungen hat die Bundeskanzlei die Verordnungsänderung auf dieses Datum hin in Kraft gesetzt. Durch das erweiterte Versicherungsobligatorium gibt es Mehrkosten, die der Bund auf jährlich rund 58 Millionen Franken schätzt. Diese müssen von den neu dem Obligatorium unterstellten Versicherten getragen werden.

Nationalrat lehnt generellen Verweis auf das EU-Recht ab

Um die vom Personenverkehrsabkommen geforderte Koordination sicherzustellen, verweisen Bundesrat und Ständerat bei der beruflichen Vorsorge auf die einschlä-

gige EU-Verordnung. Und Bundespräsidentin Ruth Dreifuss hielt vor dem Nationalrat fest, dass nur das EU-Recht im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gelte. Der Rat wurde die Befürchtung dennoch nicht los, dass die EU auf kaltem Weg die Zweite Säule der Schweiz verändern könnte. Er hat deshalb im September den allgemeinen Verweis auf das EU-Recht erneut abgelehnt und das Problem der Barauszahlung des Vorsorgekapitals explizit im Freizügigkeitsgesetz geregelt. Nach dem Beschluss des Nationalrates können Versicherte aus EU-Staaten ihr angespartes Altersguthaben nur dann bar verlangen, wenn sie die Schweiz endgültig verlassen und nicht in einem andern Staat weiterhin obligatorisch versichert sind. Diese Lösung soll fünf Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens wirksam werden. *cab/gem/se*

Bund auf Sparkurs

Die Arbeitslosen kommen bei der Sanierung der Bundesfinanzen nicht ungeschoren davon. Eine Revision der Verordnung ist im Gang.

Das Parlament hat am 19. März 1999 ein Bundesgesetz über das Stabilisierungsprogramm verabschiedet. Es tritt in drei Etappen in Kraft: am 1. Juli, 1. September 1999 und 1. Januar 2000. Es impliziert eine Revision der Verordnung über die Arbeitslosenversicherung (AVIV) und des Kreisreibens über die aktiven arbeitsmarktlichen Massnahmen. Der Bundesrat hat anfangs Oktober das gesetzliche Mindestangebot an arbeitsmarktlichen Massnahmen (Art. 72b AVIG) für das Jahr 2000 um 10'000 auf 15'000 Jahresplätze reduziert, da sich die Arbeitslosigkeit in den letzten zwei Jahren halbiert hat. 1997 bis 1999 betrug das gesetzlich geforderte Mindestangebot 25'000 Plätze, wobei 1998

mehr als 31'000 Plätze realisiert worden waren.

Die Massnahmen der Arbeitslosenversicherung sollen die Rechnung der Versicherung bis zum Jahr 2000 ausgleichen, wobei eine gleichbleibende Arbeitslosenquote von 4 Prozent angenommen wird. Um dies zu erreichen, haben die Behörden entschieden, sowohl bei den Ausgaben als auch bei den Einnahmen anzusetzen.

Massnahmen auf der Ausgabenseite

- Streichung der Löhne in Beschäftigungsprogrammen (ab Januar 2000; Einsparung von 110 Mio. Franken).
- Herabsetzung der Dauer der Insolvenzenschädigung von 6 auf 4 Monate (ab 1. September, Einsparung von 14 Mio. Fr. 1999, 28 Mio. Fr. im Jahr 2000).

- Herabsetzung der Überentschädigungsgrenze für vorzeitig Pensionierte (ab 1. September, Einsparung von 3 Mio. Fr. für 1999, 7 Mio. Fr. für das Jahr 2000).
- Kürzung der Subventionen für Arbeitsmarktmassnahmen (ab 1.7.1999; Einsparung von 20 Mio. Fr. für 1999, 40 Mio. Fr. für das Jahr 2000).
- Herabsetzung der maximalen Bezugsdauer für Versicherte, die von den Bedingungen bezüglich der Beitragsdauer befreit sind sowie der Personen mit Erziehungsgutschriften, von 520 auf 260 Taggelder (ab 1.9.1999, Einsparung von 15 Mio. Fr. für 1999, 30 Mio. Fr. für 2000).

Massnahmen auf der Einnahmenseite

- Weiterführung des 3. Lohnprozentes bis zum Jahr 2003 (bereits in Kraft) sowie Erhöhung des Beitragsplafonds für ein 2. Lohnprozent auf das zweienhalbfache des versicherten Lohnes, befristet bis Ende 2003 (ab Januar 2000, Einnahmen von 1 Mia. Fr. für 1999, 2,035 Mia. Fr. für das Jahr 2000).
- Anhebung des maximal versicherten Lohnes von Fr. 97'200 auf Fr. 106'800 (ab Januar 2000, Einnahmen von 21 Mio. Fr. für das Jahr 2000).

cab/AM-Agenda

Pflegebeitrag für Minderjährige

Fragen aus der Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien

Sozialhilfebehörden und Sozialdienste werden immer wieder mit der Frage konfrontiert, ob die Pflegebeiträge für Minderjährige der Invalidenversicherung als Einkommen dem Familienbudget angerechnet werden müssen oder nicht. Die Kommission Richtlinien und Praxishilfen (RIP) und die Arbeitsgruppe RETE der SKOS haben diese Frage gemeinsam diskutiert und die folgende Stellungnahme erarbeitet.

Gemäss Art. 20 IVG wird hilflosen Minderjährigen, die das zweite Altersjahr zurückgelegt haben und sich nicht zur Durchführung von Massnahmen in einer Anstalt aufhalten, ein Pflegebeitrag gewährt. Der Pflegebeitrag beläuft sich bei Hilflosigkeit schweren Grades auf 27 Franken, bei Hilflosigkeit mittleren Grades auf 17 Franken und bei Hilflosigkeit leichten Grades auf 7 Franken im Tag¹.

Als hilflos gilt, wer wegen der Invalidität für alltägliche Lebensverrichtungen

dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf². Darunter fallen abschliessend Ankleiden, Auskleiden, Aufstehen, Absitzen, Abliegen, Essen, Körperpflege, Verrichten der Notdurft, Fortbewegung und Kontaktnahme³. Unter «Kontaktnahme» sind die zwischenmenschlichen Beziehungen (im Sinne von gesellschaftlichen Kontakten) zu verstehen, wie sie der Alltag mit sich bringt (z.B. Lesen, Schreiben, Besuch von Konzerten, von politischen oder religiösen Anlässen usw.)⁴. Die Mitwirkung Dritter besteht in direkter und indirekter Hilfe. Begriff und Bemessung der Hilflosigkeit Minderjähriger richten sich grundsätzlich nach den für die Hilflosigkeit Erwachsener geltenden Kriterien.⁵ Je

² Rz 8001 der Wegleitung über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung (WIH) vom 1.1.1990.

³ Rz 8002 WIH.

⁴ Rz 8003 WIH.

⁵ Rz 8093 WIH.

¹ Art. 13 IVV.